

# Satzung des Sportvereins SV „Einheit“ Bräunsdorf e.V.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen SV Einheit Bräunsdorf und hat seinen Sitz in Bräunsdorf. Er wurde am 17.07.1990 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiberg unter der Nr. VR 95 eingetragen. Der Sportverein Einheit Bräunsdorf tritt die Rechtsnachfolge der am 23.02.1952 gegründeten BSG Einheit Bräunsdorf an.

## § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) Turnen, Sport und Spiel
  - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen
3. Der Sportverein organisiert den Sport für ihre Mitglieder in den Abteilungen und schafft in gemeinsamer Zusammenarbeit mit der öffentlichen Gemeindevertretung Möglichkeiten für die sportliche Betätigung aller Bürger der Gemeinde Bräunsdorf sowie interessierter Bürger anderer Städte und Gemeinden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Rechtsgrundlagen

1. Der Sportverein ist eine rechtsfähige eingetragene Vereinigung und wird im Rechtsverkehr durch ihren Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden und dem Schatzmeister, jeweils zwei gemeinsam vertreten.
2. Der Verein ist Mitglied im
  - a) Landessportbund
  - b) zuständigen Kreissportbund
  - c) zuständigen Landesverband
3. Der Sportverein regelt die Arbeit durch Ordnungen und Entscheidungen ihrer Organe.

Grund hierfür sind

  - die Satzung
  - die Finanzordnung
  - die Beitragsordnung
  - die Ehrenordnung

## § 4 Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind rot-weiß.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereinszeichens.
3. Auszeichnungen und besondere Verdienste regelt die Ehrenordnung des Vereins.

## § 5 **Mitgliedschaft**

1. Der Verein führt als Mitglieder
  - a) ordentliche Mitglieder, die sich im SV sportlich betätigen und das 18.Lebensjahr vollendet haben
  - b) passive Mitglieder, die sich im SV nicht sportlich betätigen und das 18.Lebensjahr vollendet haben
  - c) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18.Lebensjahres
  - d) Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter a, b, c und d!

Kinder unter 14 Jahren sind nicht stimmberechtigt!

2. Mitglied im Verein kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Religion, Parteizugehörigkeit, Weltanschauung und gesellschaftlicher Stellung werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Kinder und Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt, der nur schriftlich und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
  - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter (schriftlicher) Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
  - c) durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weitergetragen werden.

## § 6 **Finanzierungsgrundsätze**

1. Die Finanzwirtschaft des Sportvereins wird durch die Finanzordnung geregelt.
2. Zur Erfüllung der Ziele und Aufgaben des Sportvereins sind Mitgliedsbeiträge zu erheben. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung bzw. die Abteilung fest.
3. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch die Unterschrift. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

## § 7 **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## § 8

### Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens 2 Wochen vorher schriftlich und in Form eines öffentlichen Aushanges zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
  - Bericht des Vorstandes
  - Neuwahl des Vorstandes (alle 2 Jahre)
  - Bericht des Finanzverantwortlichen
  - Festsetzung von Beiträgen
  - Haushaltsvoranschlag
  - Satzungsänderungen
  - Veranstaltungskalender
  - Anträge und Verschiedenes.
5. Der Vorsitzende oder ein Vertreter leitet die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse werden wörtlich in die Niederschrift aufgenommen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die MV von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
9. Die MV ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
10. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Außerordentliche MV stehen die Befugnisse zu wie den Ordentlichen.

## § 9

### Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Technischen Leiter
  - e) einem Mitglied des Vorstandes
  - f) einem Mitglied des VorstandesDie Abteilungsleiter nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der MV. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters.
3. Der Vorstand bereitet die MV vor.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten MV durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

## **§ 10 Richtlinien zur Tätigkeit der einzelnen Abteilungen**

1. Die Wahl der Abteilungsleitungen erfolgt alle 2 Jahre eigenständig vor den Vorstandswahlen.
2. Die Abteilungen arbeiten weitgehend selbständig.
3. Der Vorstand erarbeitet gemeinsam mit den Abteilungsleitern Empfehlungen für die Tätigkeit in den Abteilungen.

## **§ 11 Nutzung der Sportstätten**

1. Die Mitglieder haben das Recht der Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Sportverein zu verlangen und die ihr zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu benutzen.
2. Jedes Mitglied achtet bei und nach der Nutzung der Sportstätten auf Erhalt, Sauberkeit und Ordnung der Anlagen bzw. Einrichtungen.

## **§ 12 Datenschutz**

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds und notwendiges Einverständnis für die Begründung einer Mitgliedschaft nimmt der Verein (Benennung der Daten wie z. B.: Adresse, Alter, Telefonnummer sowie Abteilungszugehörigkeit) erforderliche personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem bestehenden vereinseigenen EDV-System/in den EDV-Systemen im ausschließlichen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich des Vorsitzenden, des Stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin und dem durch den Vorstand berufenen Verantwortlichen für Mitgliederverwaltung gespeichert. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden, insbesondere zur Mitgliederverwaltung und Durchführung des Sport- und Spielbetriebs.  
Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefonnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Als Mitglied des SV Einheit Bräunsdorf ist der Verein zudem verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder u. a. zur Bestanderhebung aber insbesondere zur Erlangung von Start- und Spielberechtigungen sowie ggf. Zuschussgewährung dem angeschlossenen Sportverband zu melden. Übermittelt werden außer dem Namen auch Altersangaben und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
3. Ob personenbezogene Informationen an Mitglieder weitergegeben werden dürfen, hängt unter anderem davon ab, wie weit der Kreis der Informationsempfänger ist, und welche Informationen weitergegeben werden. Der Vorstand macht im Mitgliederinteresse auch besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten z. B. auf der Homepage oder durch Aushänge im Sportlerheim und veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprechen.

Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte kann zudem bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, anderen Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

4. Beim Vereinsaustritt werden Name, Adressdaten, Geburtsjahr und weitere bekannte persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, sind nach allerdings entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufzubewahren.

### § 13 **Auflösungsbestimmung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Gemeinde Bräunsdorf zu, die das unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 08.11.2019 in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen. Die Satzung vom 14.03.2003 wird damit außer Kraft gesetzt.

Mathias Reuther  
Vorstandsvorsitzender

Manuela Schau  
Stellv. Vorstandsvorsitzende

Bräunsdorf, 08.November 2019